

**211.1/321**

**Gesetz  
über die Teilrevision der Strafprozessgesetzgebung  
(Inkraftsetzung)**

(vom 20. Oktober 2004)

*Der Regierungsrat beschliesst:*

I. Das Gesetz über die Teilrevision der Strafprozessgesetzgebung vom 27. Januar 2003 wird auf den 1. Januar 2005 in Kraft gesetzt. Ausgenommen sind folgende Bestimmungen:

- a) § 81 Abs. 2 und Abs. 3, 1. und 2. Satz GVG
- b) § 402 Ziffer 1, 2. Teilsatz StPO.

II. Es gilt demnach in der bisherigen Fassung:

- a) § 80 Abs. 2, 2. Halbsatz letzter Teil GVG, wonach der Kantonsrat die Zahl der in den Bezirken zu wählenden Bezirksanwältinnen und Bezirksanwälte bzw. Staatsanwältinnen und Staatsanwälte festsetzt,
- b) § 402 Ziffer 1, 2. Teilsatz StPO, wonach im Falle der Nichtanhandnahme oder Einstellung einer Untersuchung der Rekurs beim Einzelrichter des Bezirksgerichts zulässig ist.

III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:  
Jeker

Der Staatsschreiber:  
Husi